

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Digitalen Bildungs- messe

Titel der Veranstaltung

Digitale Bildungsmesse 2022

Veranstalter

Lernende Region Schwandorf e. V.
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Anmeldung

Anmeldungen für Aussteller sind ausschließlich über das Anmeldeformular möglich. Dieses ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich anerkannt. Der Aussteller haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Vertragsabschluss

Über die Zulassung der Anmeldung, des Logo-Inserts und des Vortrags entscheidet der Veranstalter. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Anmeldebestätigung oder mit der Zusendung der Rechnung zustande.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht in allen Fällen (Messeanmeldung, Logo-Insert und Vortrag) nicht.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsunterlagen und -elemente. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Unterlagen und Elemente dürfen nicht ausgestellt werden.

Gebühren und Fälligkeit

Die Teilnahmegebühr und die Gebühr für das Logo-Insert sind in der Messeausschreibung festgelegt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

Rücktritt von der Anmeldung und Stornierung

Die Aussteller haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail kostenfrei zu widerrufen (info@lernreg.de). Nach 14 Tagen wird der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 120 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Teilnahmegebühr an.

Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Teilnahmegebühr zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Teilnahmebestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das virtuelle Hausrecht des Veranstalters. Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Fristen

Mit der Zulassung der Teilnahme ist der Aussteller verpflichtet, vom Veranstalter mitgeteilte Fristen einzuhalten. Dies betrifft beispielsweise die Frist zur Übersendung der Dateien. Bei der Nicht-Einhaltung von Fristen seitens des Ausstellers entstehen keine Ansprüche.

Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Muss der Veranstalter auf Grund des Eintritts höherer Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Streik/Aussperrungen, Naturkatastrophen etc.) oder auf Grund sonstiger Umstände, die er

nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen, absagen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete bzw. der Gebühr für das Logo-Insert. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen, Minderung oder Schadenersatz können aus Kürzung, Absage oder Abbruch nicht hergeleitet werden. Ansprüche wegen geringer Besucherzahl oder Störungen durch Dritte (z.B. Protestveranstaltungen) sind ausgeschlossen.

Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Screenshots, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen o.ä. vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, sofern der jeweilige Aussteller nicht bei der Anmeldung widerspricht.

Haftung, Versicherung und Unfallschutz

Die Aussteller tragen selbst Sorge für ihren Versicherungsschutz gegen Unfälle, Krankheit, etc.

Nutzung der Messestände

Die Aussteller versichern, an ihrem Messestand ausschließlich Personalgewinnung und Personalmarketing zu betreiben. Sonstige Aktivitäten wie Produktwerbung, Vertrieb von Dienstleistungen, Akquisition anderer Aussteller und Verkaufstätigkeit (incl. Handverkauf und Direktverkauf) sind nicht gestattet. Bei Verstoß sind wir berechtigt, den jeweiligen Aussteller ohne Kostenerstattung von der Messe auszuschließen; weitergehende Forderungen unsererseits bleiben davon unberührt. Die Standgestaltung hat diesem Zweck zu dienen; abweichende Standausstattungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Eine Nutzung der gebuchten Stände für weitere Unternehmen/Bildungseinrichtungen o.ä. ist nur nach vorheriger Zustimmung unsererseits zulässig.

Standgestaltung

Der Veranstalter kann verlangen, dass Messestände, die nicht den Aufstellungsbedingungen

entsprechen, sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen, geändert oder entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung des Messestands durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, unpassende oder unzureichende Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

Werbung

Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsunterlagen und -elemente erlaubt. Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

Die Verwendung von Werbung, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Virtuelles Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung dem virtuellen Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Messteams des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Messeausschreibung oder gegen die Anordnungen im Rahmen des virtuellen Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Entfernung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Verarbeitung von Materialien und Präsentationen

Die Aussteller stimmen zu, dass der Veranstalter die von ihm eingereichten Unterlagen, Präsentationen, Videos etc. speichern, verarbeiten und veröffentlichen kann.

Einwilligung in Datennutzung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6, Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

Salvatorische Klausel

Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.